

# **Geschäftsordnung (GO)**

des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.  
(Stand: 02.05.2018)

## **§ 1 Einleitung**

- 1.1 Mit der Geschäftsordnung (GO) beschreibt der Bremer Volleyball Verband e.V. (BVV) die Aufgabengebiete seiner Vorstandsmitglieder und seiner hauptamtlichen Mitarbeiter.
- 1.2 Weiter ist die GO insbesondere ausgerichtet auf die Regionstage und findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Organe des BVV.
- 1.3 Alle Organe können ergänzend zu dieser GO und den Ordnungen des BVV eigene Bestimmungen erlassen. Im Fall von Widersprüchen mit der GO, der Satzung oder den Ordnungen des BVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.4 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

## **§ 2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- 2.1 Geschäftsführender Vorstand
  - 2.1.1 1. Vorsitzender
    - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Regionstages.
    - b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe, ausgenommen Spruchkammer und Ehrenrat.

- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstandes und des Regionstages sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgabe einem der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- d) Weiter vertritt er den Verband nach außen mit der Aufgabe, die Verbands-/Regionsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Regionstages und des Vorstandes im Verhältnis zum Landes Sport Bund Bremen (LSB), zur Bremer Sportjugend (bsj) und sonstigen Institutionen im Bereich des LSB, zum Deutschen Volleyball-Verband (DVV), dem Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV) und seinen Regionen und zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.
- e) Entsprechend eines Geschäftsverteilungsplans betreut der 1. Vorsitzende bestimmte Aufgabengebiete in alleiniger Verantwortung. Seine Stellvertreter sind davon zu unterrichten.
- f) Darüber hinaus kann der 1. Vorsitzende die stellvertretenden Vorsitzenden und/oder andere Personen mit der Wahrnehmung konkreter Aufgaben betrauen. Die politische Verantwortung verbleibt in diesen Fällen beim 1. Vorsitzenden.

#### 2.1.2 Stellvertretende Vorsitzende

- a) Bei Verhinderung beruft und leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes und des Regionstages und übernimmt in Absprache mit dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden alle sonstigen Aufgaben des 1. Vorsitzenden.
- b) Gemäß § 2.1.1 e) betreut jeder stellvertretende Vorsitzende entsprechend eines Geschäftsverteilungsplans bestimmte Aufgabengebiete in alleiniger Verantwortung. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind davon zu unterrichten.

### 2.2 Weitere Vorstandsmitglieder

#### 2.2.1 Spielwart

- a) Der Spielwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Spielbetriebs im BVV. Er erledigt diese Aufgaben zusammen mit anderen Vertretern des Verbandes (Staffelleiter etc.), deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Spielausschusses beaufsichtigt.

- b) Er vertritt den BVV im Bereich des Spielbetriebs nach innen (Regionstag).
- c) Er vertritt den BVV im Bereich des Spielbetriebs nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des NWVV und des Bezirkes Bremen/Lüneburg.
- d) Er ist dem Vorstand und dem Regionstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der formulierten Aufgaben und Ziele.

#### 2.2.2 Schiedsrichterwart

- a) Der Schiedsrichterwart ist verantwortlich für die Schiedsrichterarbeit im Bereich des BVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Vertretern des Verbandes und Schiedsrichterprüfern etc., deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Schiedsrichterausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die Interessen des Schiedsrichterbereichs nach innen (Regionstag) und sorgt für einheitliche Regelauslegungen und für einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung und der Einsatzmöglichkeit von Schiedsrichtern und Schiedsrichterprüfern auf allen Ebenen.
- c) Er vertritt den BVV im Bereich der Schiedsrichterarbeit nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des NWVV und des Bezirkes Bremen/Lüneburg.
- d) Er ist Vorsitzender des BVV-Schiedsrichterausschusses (SRA).
- e) Er ist dem Vorstand und dem Regionstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO).

#### 2.2.3 Freizeitsportwart

- a) Der Freizeitsportwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Freizeitsportbereichs außerhalb der offiziellen Spielklassen des Verbandes und seiner Untergliederungen. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Vertretern des Verbandes (Staffelleiter, etc.), deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Freizeitsportausschusses beaufsichtigt.  
Das Ziel seiner Tätigkeit ist die Ausbreitung des Volleyballsports außerhalb dieser offiziellen Punktrunden mit Hinblick darauf, die Zahl der Volleyballspieler und damit die Zahl der mittelbaren Mitglieder des Verbandes zu erhöhen sowie auch die Zahl der Vereine, also der unmittelbaren Mitglieder.

Darüber hinaus soll er bereits bestehende Aktivitäten in das Verbandsgeschehen integrieren.

- b) Er vertritt die Interessen des Freizeitsportbereichs nach innen (Regionsstag, Vorstand).
- c) Er vertritt den BVV im Freizeitsportbereich nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des NWV, des LSB und der bsj sowie zu anderen Organisationen und Institutionen mit Bezug zum Freizeitbereich.
- d) Er ist Vorsitzender des Freizeitsportausschusses (FSA).
- e) Er ist dem Vorstand und dem Regionstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Freizeitsportordnung (VFSO) des NWVV.

#### 2.2.4 Jugendwart

- a) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U27) des Verbandes, insbesondere ist er verantwortlich für die Gewinnung neuer Mitglieder. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/Region/BVV/NWVV auf allen Ebenen zu fördern und zu verbessern. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Vertretern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Jugendausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die Interessen des Jugendausschusses nach innen (Regionsstag) und sorgt für die Kommunikation zwischen den für die Jugend- und Schulsportarbeit relevanten Personen und Institutionen im BVV, um eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein im Interesse der Ausbreitung des Volleyballsports zu gewährleisten.
- c) Er vertritt den BVV im Bereich der Jugendarbeit nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen von LSB und bsj und zu den staatlichen Stellen (Schulbehörden, etc.).
- d) Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses.
- e) Er ist dem Vorstand und dem Regionstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Jugendordnung (VJO) des NWVV.

## 2.3 Allgemeine Bestimmungen

- 2.3.1 Der 1. Vorsitzende hat für den Vorstand jeden ordentlichen Regionstag einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind vier Wochen vor dem Regionstag dem in der Satzung genannten Personenkreis zuzustellen.
- 2.3.2 Die Vorstandsmitglieder sind vom Regionstag als höchstem Organ im BVV insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder des Verbandes zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung von Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften etc. durch alle Organe, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus den Bestimmungen ergebenden Rechte der Mitgliedsvereine.
- 2.3.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem Regionstag gegenüber haben sämtliche Vorstandsmitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich nach 2.1 bis 2.2 Weisungsbefugnis gegenüber den Organen (mit Ausnahme des Regionstages und Vorstandes) und den Funktionsträgern im BVV. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.
- 2.3.4 Die Sitzungen des Vorstandes werden nach dem vom Vorstand verabschiedeten Sitzungsplan durchgeführt. Weitere Sitzungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn die aktuelle Situation dies erfordert. Weitere Sitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Diese Sitzungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung unter Berücksichtigung der durchzuführen, es sei denn, im Antrag ist ein späterer Termin angegeben.

## **§ 3** **BVV-Mitarbeiter**

- 3.1 Er vertritt die Arbeit der Geschäftsstelle nach innen (Regionstag) und sorgt für die Kommunikation zwischen den Verbandsgremien, den Mitgliedern und der NWVV-Geschäftsstelle.
- 3.2 Er vertritt den BVV im Rahmen der ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben nach außen, insbesondere im Verhältnis zum NWVV, zu LSB und bsj sowie den politischen und wirtschaftlichen Partnern des BVV.

- 3.3 Er ist dem Vorstand und dem Regionstag rechenschaftspflichtig über die ihm übertragenen Aufgaben.

## **§ 4**

### **Durchführung von Regionstagen**

- 4.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.2 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 4.3 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.4 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.5 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.6 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.7 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.8 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.9 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

## § 5

### Abstimmungen und Wahlen

- 5.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen des Verbandes haben eine Stimme (Ausnahme: Dies gilt nicht für die Regionstage, sofern in der entsprechenden Regionsgeschäftsordnung andere Regelungen getroffen wurden.).
- 5.2 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist.
- 5.3 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 5.4 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.
- 5.5 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
  - einen Vorschlag aus der Versammlung und
  - die Zustimmung des Vorgeschlagenen.Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 5.6 Für jedes Vorstandsamt ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 5.7 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 5.8 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

## § 6

## **Rechte und Pflichten der Organe**

- 6.1 Der BVV handelt durch die in § 9 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Wichtige Entscheidungen der Verbandsausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In Eilfällen ist der geschäftsführende Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 6.2 Auf allen Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Es kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsausschüsse vorläufig aussetzen.
- 6.3 Von allen vom BVV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstandes müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 6.4 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des BVV sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- 7.1 Der Vorstand des BVV kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen Homepage des BVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Regionstag des BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom Regionstag am 02.05.2018 verabschiedet.